

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00177 vom 5. Juli 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00177

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00177 du 5 juillet 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00177 del 5 luglio 2000

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Berücksichtigung von Erwerbsunkosten bei selbständiger Erwerbstätigkeit in der Bedarfsberechnung Die Gewährung von Sozialhilfebeiträgen kann mit Weisungen verbunden werden. Eine Kürzung der Beiträge bedarf einer vorausgehenden Verwarnung (E. 4). Sozialhilfe können auch Erwerbstätige beanspruchen, soweit ihr Einkommen nicht ausreicht, und zwar unabhängig davon, ob sie unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind. Das Gemeinwesen hat jedoch nicht auf Dauer das Betriebsrisiko eines Selbständigerwerbenden über Sozialhilfebeiträge zu tragen (E. 5). Wer als selbständiger Berater tätig ist, kann für die Berechnung des Nettoeinkommens Erwerbsunkosten grundsätzlich in Abzug bringen (E. 6a). Die beschwerdeführende Gemeinde kann sich nicht mit Erfolg auf die Akten lediglich des erstinstanzlichen Verfahrens beziehen, nachdem ihr die relevanten Akten des Rechtsmittelverfahrens im Rahmen des Akteneinsichtsrechts zugänglich waren (E. 6b). Bezahlte oder geschuldete Sozialversicherungsleistungsbeiträge sind einkommensmindernd zu berücksichtigen (E. 6c). Kosten für das Telefon - soweit geschäftlich bedingt - sowie für öffentliche Verkehrsmittel sind anzurechnen (E. 6 d/e).

Erwägungen

E. 3

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid lediglich auf Rechtsverletzungen hin. Eine Ermessensüberprüfung steht ihm - ausser bei Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschreitung - nicht zu (§ 50 Abs. 1 und 2 VRG).

E. 4

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Beschwerdegegner sei nicht bereit gewesen, sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zu melden, obwohl eine berufliche Neuorientierung seit längerer Zeit angezeigt sei. Weiter wirft sie dem Beschwerdegegner erneut vor, ohne Rücksprache mit ihr eine Wohnung für Fr. 1'000.- gemietet zu haben. Bereits im rechtskräftigen Rekursentscheid des Bezirksrates Y vom 22. Juni 1999 wurde die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass eine derart begründete Nichtgewährung oder Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe eine entsprechende förmliche Weisung und Verwarnung der Fürsorgebehörde voraussetze. Dies entspricht § 21 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG), wonach die wirtschaftliche Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden darf, die sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage des Hilfeempfängers und seiner Angehörigen zu verbessern. Mit einer derartigen Nebenbestimmung können unter anderem die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit verlangt oder ähnliche Verhaltensmassregeln, die

nach den Umständen angebracht erscheinen, aufgestellt werden (§ 23 lit. d der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981, SHV). Wird eine solche Weisung nicht befolgt, so ist der Hilfesuchende zu verwarnen; erst nach erfolgloser Verwarnung können die Leistungen gekürzt werden (§ 24 SHG). Aus den Akten geht weder hervor, dass dem Beschwerdegegner je eine förmliche Weisung zur Anmeldung beim RAV erteilt, noch dass er diesbezüglich verwarnet worden wäre. Das gleiche gilt mit Bezug auf den Wohnungsmietvertrag. Die Beschwerde ist in diesem Punkt offensichtlich unbegründet.

E. 5

Die Fürsorgebehörde X beruft sich sodann auf die SKOS-Richtlinien, wonach die Betriebskosten eines Selbständigerwerbenden in der Regel nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen würden. Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe (§ 14 SHG). Zu den eigenen Mitteln gehören alle Einkünfte und das Vermögen des Hilfesuchenden (§ 16 Abs. 2 SHV). Wirtschaftliche Hilfe können auch Erwerbstätige beanspruchen, soweit ihr Einkommen für den Lebensunterhalt nicht reicht. Dabei unterscheiden Gesetz und Verordnung grundsätzlich nicht zwischen der wirtschaftlichen Hilfe für selbständig und für unselbständig Erwerbende. Dem Grundsatz nach werden daher auch Selbständigerwerbende unterstützt, hier gilt es jedoch zu vermeiden, dass das Gemeinwesen auf Dauer das Betriebsrisiko einer nicht gewinnbringenden selbständigen Erwerbstätigkeit zu tragen hat. Daher muss die wirtschaftliche Tätigkeit oder das Projekt von Selbständigerwerbenden langfristig Erfolg und eine anhaltende Selbständigkeit versprechen (Charlotte Alfirev-Bieri, Leistungen der Sozialhilfe für Selbständigerwerbende, in: Zeitschrift für Sozialhilfe 94/1997, S. 129). Diesen Grundsätzen entsprechen die SKOS-Richtlinien, welche unter Kap. H.7 Überbrückungshilfen für Selbständigerwerbende vorsehen, jedoch empfehlen, dass nach einer gewissen Zeitspanne anhand der notwendigen Unterlagen fachlich überprüft werde, ob die Voraussetzungen für das wirtschaftliche Überleben des Betriebes gegeben seien. Der Beschwerdegegner ist offenbar schon seit Jahren im freien Auftragsverhältnis selbständig erwerbstätig. Seine Tätigkeit wirkt sodann nach wie vor einen Nettogewinn ab, auch wenn dieser bereits seit einiger Zeit nicht mehr zur vollumfänglichen Deckung der Lebenshaltungskosten ausreicht. Unter diesen Umständen stellt sich hier entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht die Frage, ob dem Gemeinwesen die Übernahme eines Betriebsrisikos zuzumuten sei. Ebenso wenig geht es um die Übernahme von Betriebskosten durch das Gemeinwesen, sondern einzig um die Berechnung des massgebenden Nettoeinkommens des Selbständigerwerbenden. Soweit angesichts der anhaltenden finanziellen Notlage des Beschwerdegegners die Frage einer beruflichen Neuorientierung zwar durchaus berechtigt sein mag, lässt sich eine solche wiederum nur mittels Weisung und Verwarnung der Fürsorgebehörde und nicht direkt mittels Leistungskürzung durchsetzen. Diesbezüglich gilt das vorstehend unter Erwägung 4 Ausgeführte.

E. 6

a) Gemäss Kap. E.1.2 der SKOS-Richtlinien wird bei Erwerbstätigkeit das Nettoeinkommen voll angerechnet (ebenso Felix Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts 2.A., Bern/Stuttgart/Wien 1999, S. 154). Zur Ermittlung des Nettoeinkommens sind die effektiven mit der (selbständigen oder unselbständigen) Erwerbstätigkeit verbundenen Unkosten abzugsfähig. Bei der Anrechnung der Erwerbsunkosten ist sodann zu beachten, dass gewisse Kostenanteile z.B. für öffentliche Verkehrsmittel im Ortsnetz bereits im

Grundbedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigt sind, so dass hier nur die Differenz einzusetzen ist. Zusätzlich anzurechnen ist für allgemeine Erwerbsunkosten bei einer Vollzeitbeschäftigung eine Pauschale über Fr. 250.- monatlich, bei Teilzeitarbeit entsprechend weniger (Kap. C.3).

b) Der Bezirksrat Y hat im angefochtenen Entscheid die ihm vorgelegten Unterlagen zur Einkommenssituation und den situationsbedingten Erwerbsunkosten des Beschwerdegegners als glaubhaft und ausreichend gewürdigt. Mit dieser Beurteilung setzt sich die Fürsorgebehörde in ihrer Beschwerdeschrift nicht auseinander, sondern stützt ihre Beschwerdeschrift allein auf die Akten des erstinstanzlichen Verfahrens, da ihr die im Rekursverfahren zusätzlich eingereichten Belege nicht vorlägen. Dieses Vorgehen ist unstatthaft. Die Fürsorgebehörde hatte gemäss § 8 VRG jederzeit das Recht, in die Akten des Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens Einsicht zu nehmen. Hat sie dies unterlassen, so kann sie daraus jedenfalls nichts zu ihren Gunsten ableiten.

c) Aufgrund der Rechnung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich vom 5. September 1998 hat der Beschwerdegegner im Oktober 1999 AHV-Beiträge über Fr. 3'178.80 bezahlt. Die Beschwerdeführerin macht hierzu geltend, diese Beiträge hätten eine frühere Abrechnungsperiode betroffen und seien allenfalls durch die frühere Wohnsitzgemeinde zu bezahlen. Ausserdem handle es sich bei obligatorischen Versicherungsbeiträgen, welche ein Gemeinwesen anstelle eines Versicherten leiste, nur um Mindestbeiträge, d.h. hier um Fr. 402.- jährlich. Beide Einwände überzeugen nicht. Für die Ermittlung des massgebenden Einkommens kann ein nicht buchführungspflichtiger Selbständigerwerbender im Steuerrecht entweder nach der sogenannten Soll- oder nach der Ist-Methode abrechnen. Während erstere für die Realisation von Aufwand und Ertrag auf den Zeitpunkt des Forderungserwerbes bzw. der Entstehung der Verpflichtung abstellt, kommt es bei der letzteren Methode für die zeitliche Abgrenzung nur darauf an, wann die entsprechenden Gelder tatsächlich ein- oder ausgehen. Es ist fraglich, ob nach Sinn und Zweck des Sozialhilfegesetzes ein Abstellen auf die Soll-Methode, welche unter Umständen die derzeitige tatsächliche Finanzlage eines Hilfesuchenden nur unvollständig widerspiegelt, grundsätzlich zulässig und sinnvoll ist. Die Frage braucht jedoch vorliegend nicht geklärt zu werden, da unabhängig davon, nach welcher Methode der Beschwerdegegner abrechnet, für den massgebenden Zeitraum vom 1. Dezember 1998 bis Ende Dezember 1999 grundsätzlich Sozialversicherungsbeiträge einkommensmindernd zu berücksichtigen sind. Entweder sind es die in dieser Periode tatsächlich bezahlten oder aber eben die für diese Periode geschuldeten. In der Höhe macht der Beschwerdegegner – möglicherweise ausgehend von der derzeitigen Quartalsrechnung - monatlich Fr. 132.45 geltend, was im Lichte der verfügbaren Beiträge von Fr. 2'853.60 für 1996 und von Fr. 2'939.40 für 1997 und angesichts der tatsächlich bezahlten Rechnung über Fr. 3'178.80 im Oktober 1999 jedenfalls bescheiden ist. Im Weiteren geht es entgegen dem Dafürhalten der Beschwerdeführerin auch nicht etwa um AHV-Beiträge, welche das Gemeinwesen anstelle des Versicherten leistet, sondern wiederum nur um die Frage, von welchem Nettoeinkommen des Beschwerdegegners auszugehen ist. Die Berücksichtigung der vom Beschwerdegegner geltend gemachten AHV-Beiträge bei der Einkommensberechnung ist daher nicht rechtsverletzend.

d) Von den in den Akten belegten privaten Telefonkosten des Beschwerdegegners beansprucht dieser 2/3 als geschäftlich bedingte Unkosten. Soweit die Beschwerdeführerin hiergegen geltend macht, dies seien Betriebskosten, die das Gemeinwesen nicht übernehme, gilt das vorstehend Gesagte. Auch der Einwand, ein Anteil dieser Kosten sei bereits im Grundbedarf enthalten, sticht nicht, da der Beschwerdegegner nicht die ganzen Telefonspesen, sondern nur einen Teil davon als Geschäftskosten

berücksichtigt haben möchte. Der Rekursentscheid erweist sich daher auch in diesem Punkte nicht als rechtsverletzend. e) Bei den Kosten für öffentliche Verkehrsmittel hat der Beschwerdegegner monatlich Fr. 99.- in die Rechnung aufgenommen. Aus den Akten geht hervor, dass er seine Partnervermittlungs- und Lebensberatungstätigkeit teilweise von seinem privaten Telefonanschluss in X und teilweise von seinem Geschäftsanschluss in Zürich aus tätigt. Die Anrechnung von Fahrspesen erscheint daher gerechtfertigt. In welchem Umfang die Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel im Grundbedarf bereits berücksichtigt sind, hat die Beschwerdeführerin nicht substantiiert, insbesondere nicht, welche Kosten im Ortsnetz ohnehin anfallen würden, und welche Differenz demnach einkommensmindernd berücksichtigt werden dürfte. Auf ihren diesbezüglichen Einwand kann daher nicht näher eingetreten werden. f) Wird schliesslich berücksichtigt, dass der Beschwerdegegner zumindest teilweise auch Anspruch auf eine Erwerbsunkostenpauschale hätte, so erweist sich die Rechnung des Bezirkrates Y , wonach das Budget des Beschwerdegegners ein monatliches Manko von Fr. 1'000.- aufweise, als rechtens. Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen. ... Demgemäss entscheidet die Einzelrichterin:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.